

Patronale Vorsorgebeiträge bei der Einkommens- und Quellensteuer

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bei der Einkommens- und Quellensteuer – ein Vergleich

Dr. iur. Thomas Meister



Thomas Meister, Dr. iur., LL.M. (Tax), Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Dozent für Steuerrecht an der Universität St. Gallen, Partner, Walder Wyss & Partner, Zürich

Inhalt*

1	Problematik
2	Anforderungen an die Vorsorgeeinrichtung
3	Gewinn- und Einkommenssteuer
3.1	Steuerliche Behandlung der Beiträge beim Arbeitgeber
3.2	Steuerliche Behandlung der Beiträge beim Arbeitnehmer
3.2.1	Massgebender Bruttolohn im Allgemeinen
3.2.1.1	Bisherige Praxis
3.2.1.2	Neue Praxis
3.2.2	Vergleich mit den Sozialversicherungen
3.3	Fazit
4	Quellensteuer
4.1	Steuerpflicht
4.2	Steuerobjekt und -bemessung
4.2.1	Steuerbare Bruttoeinkünfte
4.2.2	Steuerbare Arbeitseinkünfte
4.2.3	Steuertarif und Pauschalierung der Abzüge
4.2.4	Korrektur der Pauschalierung (nachträgliche Tarifkorrektur)
4.2.4.1	Nicht pauschalierte Abzüge
4.2.4.2	Patronale Vorsorgebeiträge
4.2.4.3	Verwaltungspraxis
5	Schlussfolgerungen
	Literaturverzeichnis
	Praxisanweisungen

1 Problematik

Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge werden üblicherweise je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Dabei muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie jener des Arbeitnehmers. Mit dessen Einverständnis kann im Reglement der Vorsorgeeinrichtung jedoch ein höherer Beitrag des Arbeitgebers vorgesehen werden. Unter dieser Voraussetzung kann im Reglement der Vorsorgeeinrichtung sogar vorgesehen werden, dass der Arbeitgeber sämtliche Beiträge vollständig trägt¹.

Bei einer solchen Vorsorgelösung stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit dem Umstand der rein *patronalen Finanzierung* beim vom Arbeitgeber im Lohnausweis für die Zwecke der Einkommenssteuer zu bescheinigenden *Bruttolohn* Rechnung zu tragen ist². Bei Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, stellt sich zudem die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit dem Umstand der rein patronalen Finanzierung beim vom Arbeitgeber

1 Art. 66 Abs. 1 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40); Art. 331 Abs. 3 Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht], OR) vom 30. März 1911 (SR 220).

2 Art. 43 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11); § 136 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz des Kantons Zürich (StG ZH) vom 8. Juni 1997 (GS ZH 631.1); Art. 125 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

* Der Autor dankt Herrn lic. iur. HSG Fabian Stiefvater, dipl. Steuerexperte, und Frau lic. iur. HSG Isabelle Debrunner für die Sichtung des Materials und wertvolle Hinweise.

in der Quellensteuerabrechnung für die Zwecke der Quellensteuer auszuweisenden *Bruttoeinkünften* Rechnung zu tragen ist³. Dabei wird zu prüfen sein, ob der für die Zwecke der Einkommenssteuer zu ermittelnde Bruttolohn und die für die Zwecke der Quellensteuer zu ermittelnden Bruttoeinkünfte deckungsgleich sind und unter welchen Voraussetzungen bei der Quellensteuer allenfalls eine nachträgliche Tarifkorrektur (Aufrechnung) erfolgen kann.

2 Anforderungen an die Vorsorgeeinrichtung

Damit die Beiträge des Arbeitgebers zum Abzug von der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer (juristische Personen) bzw. der Einkommenssteuer (selbständig erwerbstätige natürliche Personen)⁴ und die Beiträge des Arbeitnehmers zum Abzug von der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer⁵ zugelassen werden, muss das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung bestimmten vorsorgerechtlichen Prinzipien genügen. Die Vorsorgeeinrichtung darf keine anderen Zwecke als den Vorsorgezweck verfolgen (Ausschliesslichkeit), und das Vorsorgereglement muss den Grundsätzen der Kollektivität (Solidarität), Planmässigkeit, Angemessenheit und Gleichbehandlung genügen⁶. Abzugsfähig sind nur Beiträge, die an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen geleistet werden⁷.

3 Gewinn- und Einkommenssteuer

3.1 Steuerliche Behandlung der Beiträge beim Arbeitgeber

Genügt das Statut oder Reglement einer Vorsorgeeinrichtung den vorgenannten Anforderungen, ist es auch aus steuerlicher Sicht zu akzeptieren. Dies selbst dann, wenn das Statut oder Reglement vorsieht, dass die Beiträge rein patronal zu finanzieren sind⁸. Somit kann der Arbeitgeber Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals auch dann als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen⁹, wenn er gemäss Statut oder Reglement in Abweichung von der (dispositiven) gesetzlichen Regelung die volle (oder eine andere über die 50:50-Regel hinausgehende) Beitragslast trägt¹⁰.

3.2 Steuerliche Behandlung der Beiträge beim Arbeitnehmer

3.2.1 Massgebender Bruttolohn im Allgemeinen

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte¹¹. Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art¹². Zum Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gehören namentlich Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile¹³.

Erbringt der Arbeitgeber einen Teil seiner Lohnzahlungen dadurch, dass er gewisse Kosten für einen Arbeitnehmer übernimmt, so gilt der Grundsatz, dass sämtliche Vergütungen, die ihren Grund im Arbeitsverhältnis ha-

3 Art. 32 Abs. 2 iVm Art. 37 Abs. 1 StHG; § 87 Abs. 1 iVm § 92 Abs. 1 StG ZH; Art. 83 Abs. 1 iVm Art. 88 Abs. 1 DBG.

4 Art. 81 Abs. 1 BVG.

5 Art. 81 Abs. 2 BVG.

6 Grundlegend: WOLFGANG MAUTE/MARTIN STEINER/ADRIAN RUFENER, *Steuern und Versicherungen*, 107 ff.; MARTIN STEINER, *Steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge bei Unternehmen*, ST 1989, 137 - 141; MARTIN STEINER, *Überobligatorische berufliche Vorsorge und Steuerrecht*, StR 1989, 361 - 373; MARTIN STEINER, *Vorsorgerechtliche Grundsätze und steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge*, SPV 1994, 65 - 67; GOTTHARD STEINMANN, *Steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge bei der direkten Bundessteuer*, StR 1990, 469 - 485 (470 - 480); HEINZ WEIDMANN, *Die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an patronale Personalvorsorgeeinrichtungen*, StR 1990, 107 - 115.

7 Art. 80 Abs. 2 BVG.

8 BGE vom 20. März 2002 (2A.404/2001), StR 2002, 488 - 493 (492 f.); MARTIN STEINER, *Überobligatorische Vorsorge*, StR

1989, 369 f.; GOTTHARD STEINMANN, *Steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge bei der direkten Bundessteuer*, StR 1990, 476; HEINZ WEIDMANN, *Die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an patronale Personalvorsorgeeinrichtungen*, StR 1990, 107 f.

9 Art. 9 Abs. 2 Bst. d und 25 Abs. 1 Bst. d StHG; §§ 31 Abs. 1 Bst. d und 65 Abs. 1 Bst. b StG ZH; Art. 33 Abs. 1 Bst. d und 59 Abs. 1 Bst. b DBG.

10 PETER AGNER/BEAT JUNG/GOTTHARD STEINMANN, *Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer*, Art. 27 Rz 4; PETER LOCHER, *Kommentar DBG*, I. Teil, Art. 27 Rz 57; MARKUS REICH/MARINA ZÜGER, in: *Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)*, I/2a, Art. 27 Rz 47; HEINZ WEIDMANN, *Die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an patronale Personalvorsorgeeinrichtungen*, StR 1990, 107.

11 Art. 7 Abs. 1 StHG; § 16 Abs. 1 StG ZH; Art. 16 Abs. 1 DBG.

12 § 16 Abs. 2 StG ZH; Art. 16 Abs. 2 DBG.

13 § 17 Abs. 1 StG ZH; Art. 17 Abs. 1 DBG.

ben und nicht Auslagenersatz darstellen, zum steuerpflichtigen Bruttolohn hinzuzurechnen sind. Auch Prämien, die der Arbeitgeber für Versicherungen des Arbeitnehmers übernimmt, bilden grundsätzlich Bestandteil des steuerpflichtigen Bruttolohns. Ebenso führt eine so genannte *Nettolohnvereinbarung* zur Aufrechnung der vom Arbeitgeber ausnahmsweise zugunsten eines Arbeitnehmers übernommenen (Arbeitnehmer-)Beiträge an AHV/IV/EO/ALV sowie der vom Arbeitgeber übernommenen, aber vom Arbeitnehmer geschuldeten Versicherungsprämien und Steuern. Entsprechend erhöht sich der steuerpflichtige Bruttolohn¹⁴.

3.2.1.1 Bisherige Praxis

Nicht in den Bruttolohn einzubeziehen und deshalb vom Arbeitnehmer auch nicht als Abzug vom Bruttolohn geltend zu machen waren bis vor Kurzem sämtliche vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmerbeiträge an die kollektive berufliche Vorsorge und an die obligatorische NBUV¹⁵. Insoweit galt unter dem alten Lohnausweis auch bei der freiwilligen Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge durch den Arbeitgeber das «*Nettoprinzip*».

3.2.1.2 Neue Praxis

Gemäss der vor Kurzem von der Schweizerischen Steuerkonferenz/Eidg. Steuerverwaltung erlassenen Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung vom 23. September 2004 sind die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge an Einrichtungen der kollektiven beruflichen Vorsorge, die nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Arbeitnehmer geschuldet sind, im Lohnausweis unter Ziff. 7 «Andere Leistungen» zu deklarieren¹⁶. Entsprechend ist im Lohnausweis unter Ziff. 10 «Berufliche Vorsorge» der entsprechende Abzug zu deklarieren¹⁷. Von daher gilt unter dem neuen Lohnausweis bei der *freiwilligen* Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge durch den Arbeitgeber das «*Bruttoprinzip*».

Diese von den Steuerbehörden im Rahmen der Diskussionen um den neuen Lohnausweis angekündigte Praxisänderung geht weiter, als vom BVG gefordert: Gemäss

Art. 81 Abs. 3 BVG sind vom Arbeitgeber lediglich die vom Lohn abgezogenen Beiträge im Lohnausweis anzugeben; andere Beiträge sind durch die Vorsorgeeinrichtungen zu bescheinigen.

Handelt es sich um eine rein patronal finanzierte Vorsorgeeinrichtung, wo gemäss Statut oder Reglement (zwingend) sämtliche Beiträge durch den Arbeitgeber zu tragen sind und keine Arbeitnehmerbeiträge erhoben werden, erfolgt auch im neuen Lohnausweis keine Deklaration, da es keinen Arbeitnehmerbeitrag zu deklarieren gibt. Entsprechend erhöht sich auch der unter Ziff. 8 «Bruttolohn total» im neuen Lohnausweis zu deklarierende Bruttolohn nicht. Dieses Ergebnis ist in sich stimmig. Bei rein patronal finanzierten Vorsorgeeinrichtungen kann der Arbeitgeber die gesamten Beiträge als geschäftsmässig begründeten Aufwand von der Bemessungsgrundlage in Abzug bringen. Demgegenüber kann der Arbeitnehmer die durch den Arbeitgeber geleisteten Beiträge nicht in Abzug bringen. Der Abzug kann nur (einmal) beim Arbeitgeber geltend gemacht werden; der Arbeitnehmer kann mangels eigener Beitragspflicht und eigenen Beitrags keinen entsprechenden Abzug geltend machen¹⁸.

3.2.2 Vergleich mit den Sozialversicherungen

Nicht anders verhält es sich bei den Sozialversicherungen. Zieht man die vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassene Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) bei der AHV, IV und EO bei¹⁹, stellt man fest, dass die – bei rein patronal finanzierten Vorsorgeeinrichtungen – durch den Arbeitgeber (zwingend) getragenen Beiträge nicht in den massgebenden Lohn für die Bemessung der Sozialversicherungsabgaben einbezogen werden²⁰, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist und die entsprechende Vorsorgeeinrichtung den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge entspricht (*Nettoprinzip*). Nur die von den Arbeitgebern nach Gutdünken (freiwillig) erbrachten Beiträge sowie reglementarische Sonderzuwendungen, mit denen nur einzelne Arbeitnehmer individuell begünstigt werden, gehören zum massgebenden Lohn (*Bruttoprinzip*)²¹.

14 ERICH BOSSHARD/PHILIP FUNK, *Steuroptimierte Gehaltsnebenleistungen*, 51 ff., insbesondere 54.

15 KONFERENZ STAATLICHER STEUERBEAMTER/EIDG. STEUERVERWALTUNG, *Erläuterungen zum Lohnausweis-Formular*, Ausgabe 1995, Rz 22. ERICH BOSSHARD/PHILIP FUNK, *Steuroptimierte Gehaltsnebenleistungen*, 51; BRUNO KNÜSEL, in: *Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)*, I/2a, Art. 17 Rz 7.

16 SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ/EIDG. STEUERVERWALTUNG, *Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung vom 23. September 2004*, Ausgabe 2005, Rz 36.

17 SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ/EIDG. STEUERVERWALTUNG, *Wegleitung* Ausgabe 2005 Rz 43.

18 Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG iVm Art. 81 Abs. 2 BVG; § 31 Abs. 1 Bst. d StG ZH iVm Art. 81 Abs. 2 BVG; Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG iVm Art. 81 Abs. 2 BVG.

19 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG, *Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO*.

20 WML Rz 2162.

21 WML Rz 2166.

Werden alle Arbeitnehmer – sofern sie gemäss BVG obligatorisch zu versichern sind – in die Vorsorgeeinrichtung aufgenommen und trägt der Arbeitgeber gemäss Statut oder Reglement für alle Versicherten die gesamten (Arbeitnehmer-) Beiträge für die berufliche Vorsorge, kann eine zweckwidrige Verwendung der Beiträge oder eine individuelle Begünstigung der Versicherten zum Vornherein ausgeschlossen werden, und es gilt das Nettoprinzip.

3.3 Fazit

Sind die Beiträge an eine Einrichtung der kollektiven Vorsorge gemäss Statut oder Reglement (zwingend) vollständig (oder zumindest über die 50:50-Regel hinausgehend) vom Arbeitgeber zu tragen, so sind die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge beim Arbeitnehmer weder im Bruttolohn für die Zwecke der Einkommenssteuer noch im massgebenden Lohn für die Zwecke der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen (Nettoprinzip). Der Arbeitgeber kann die von ihm entrichteten Beiträge als geschäftsmässig begründeten Aufwand in Abzug bringen.

4 Quellensteuer

4.1 Steuerpflicht

Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen²². Dies trifft in erster Linie für Jahresaufenthalter (Ausländerausweis B), gewisse Kurzaufenthalter (Ausländerausweis L) und vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausländerausweis F) zu²³.

Charakteristisches Merkmal der Quellensteuer ist, dass der Schuldner einer Leistung, die für den Empfänger steuerbares Einkommen bildet, verpflichtet ist, von seiner Leistung die vom Empfänger darauf geschuldete Steuer direkt abzuziehen und der Steuerbehörde zu über-

weisen. Dem Schuldner obliegt somit die Aufgabe des Steuerbezugs. Der Schuldner ist für Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis idR der Arbeitgeber. Er hat die Pflicht²⁴, bei Fälligkeit von Geldleistungen die vom Arbeitnehmer geschuldete Steuer zurückzubehalten, dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen und die Steuern periodisch an die zuständige Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr Einblick in alle relevanten Unterlagen zu gewähren²⁵.

Die Quellensteuern dienen gemäss diesem gesetzlichen Konzept nicht nur der Sicherung des Steuerbezugs, sondern sind idR als *echte Quellensteuern* ausgestaltet und treten an die Stelle des ordentlichen Veranlagungs- und Bezugsverfahrens²⁶. Für Quellensteuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz bleibt hingegen eine *nachträgliche ordentliche Veranlagung* vorbehalten, sofern die an der Quelle erfassten (Jahres-)Bruttoeinkünfte den Grenzbetrag von CHF 120 000 übersteigen²⁷. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Personen, welche der echten Quellensteuer unterliegen, mithin auf Personen, denen eine Korrektur des pauschalen Steuerbezugs an der Quelle durch eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Gesetzes wegen versagt bleibt.

4.2 Steuerobjekt und -bemessung

4.2.1 Steuerbare Bruttoeinkünfte

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet²⁸. Sie werden bei der Quellensteuer aus Praktikabilitätsgründen als Bemessungsgrundlage herangezogen²⁹. Mit andern Worten: Es können keine organischen, anorganischen oder Sozialabzüge von den Bruttobeträgen abgesetzt werden³⁰. Diese Abzüge sind im Tarif bereits berücksichtigt, da bei der Festsetzung der Steuertarife Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten bereits mit eingerechnet werden³¹.

In der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer nicht enthalten ist der *Auslagenersatz*, welcher auch in der or-

22 Art. 32 Abs. 1 StHG; § 87 Abs. 1 StG ZH; Art. 83 Abs. 1 DBG.

23 Vgl. RAINER ZIGERLIG, Quellensteuern, in: Ernst Höhn/Peter Athanas, Das neue Bundesrecht über die direkten Steuern, 380f. (wobei die seither erfolgten Anpassungen im Ausländerrecht und, im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU, die Bilateralen Verträge II zu berücksichtigen sind).

24 Art. 37 Abs. 1 StHG; § 92 Abs. 1 StG ZH; Art. 88 Abs. 1 DBG.

25 PETER LOCHER, Kommentar DBG, II. Teil, Art. 88 Rz 8ff.

26 Art. 32 Abs. 1 sowie 35 Abs. 2 StHG; § 91 sowie 101 StG ZH; Art. 87 sowie 99 DBG.

27 Art. 32 Abs. 1 iVm Art. 34 Abs. 2 StHG; § 90 StG ZH; Art. 91 iVm Art. 93 Abs. 2 DBG. Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) vom 19. Oktober 1993 (SR 642.118.2) iVm Ziff. 2 Anhang QStV.

28 Art. 32 Abs. 3 StHG; § 88 StG ZH; Art. 84 Abs. 1 DBG.

29 PETER LOCHER, Kommentar DBG, II. Teil, Art. 84 Rz 2.

30 PETER LOCHER, Kommentar DBG, II. Teil, Art. 84 Rz 2.

31 Art. 33 Abs. 3 StHG; § 90 Abs. 1 StG ZH; Art. 86 Abs. 1 DBG.

dentlichen Veranlagung nicht zum steuerbaren Bruttolohn gerechnet wird³². Zudem sind bei Expatriates die für die Steuerberechnung massgebenden Bruttoeinkünfte um den *Pauschalabzug* für Expatriates zu kürzen³³. Insofern erfolgt für Expatriates eine gesonderte pauschale Ermässigung der steuerbaren Bruttoeinkünfte ausserhalb des Tarifs³⁴.

4.2.2 Steuerbare Arbeitseinkünfte

Zu den quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünften gehören die Arbeitseinkünfte. Darin eingeschlossen sind alle aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und anderen geldwerten Vorteile³⁵. Zu den quellensteuerpflichtigen Arbeitseinkünften gehören somit sämtliche Leistungen, welche auch im ordentlichen Veranlagungsverfahren als Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im steuerpflichtigen Bruttolohn erfasst und folglich besteuert würden³⁶. Was bei der Besteuerung im ordentlichen Verfahren somit als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im steuerbaren Bruttolohn erfasst wird, wird auch bei der Quellensteuer als steuerbare Arbeitseinkunft erfasst und durch Einschluss in die steuerbaren Bruttoeinkünfte besteuert³⁷. Insofern besteht auf der Ebene des Bruttolohns (Einkommenssteuer) und der Bruttoeinkünfte (Quellensteuer) eine (gewollte) Symmetrie zwischen Einkommens- und Quellensteuer.

Übernimmt der Arbeitgeber anstelle des Arbeitnehmers weitere Leistungen – wie Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- oder Hinterlassenenversicherungen oder die Bezahlung der Quellensteuer – so handelt es sich bei diesen Leistungen um zusätzliche Lohnbestandteile, die der Quellensteuer ebenfalls unterliegen³⁸.

Übernimmt der Arbeitgeber solche, durch den Arbeitnehmer geschuldete Leistungen, führt dies sowohl bei der Quellensteuer als auch bei der Einkommenssteuer zu einer entsprechenden Erhöhung der Bemessungsgrundlage, nämlich der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte beziehungsweise des steuerbaren Bruttolohns.

Im Unterschied zur freiwilligen Übernahme von verschiedenen Arbeitnehmerbeiträgen und andern vom Arbeitnehmer geschuldeten Leistungen stellen die vom Arbeitgeber gemäss Vorsorgestatut oder -reglement zwingend übernommenen Beiträge an die kollektive berufliche Vorsorge weder einen Teil des ordentlich zu versteuernden Bruttolohns noch der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte dar. Selbst für die Bemessung der Sozialversicherungsabgaben stellen diese durch den Arbeitgeber gemäss Vorsorgestatut oder -reglement (zwingend) übernommenen Beiträge keinen im massgebenden Lohn zu berücksichtigenden Lohnbestandteil dar³⁹.

4.2.3 Steuertarif und Pauschalierung der Abzüge

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich und die Eidg. Steuerverwaltung bestimmen die Höhe des Steuerabzuges an der Quelle entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen⁴⁰. Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt⁴¹. Unter «Versicherungsprämien» werden Beiträge für Lebens-, Kranken- und private Unfallversicherungen⁴² sowie auch die ordentlichen Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen der ersten und zweiten Säule⁴³ verstanden⁴⁴. Die Aufzählung der im Tarif zu berücksichtigenden Abzüge ist abschliessend⁴⁵. Mangels individueller Berücksichtigung sind in der Pauschale diejenigen Abzüge enthalten,

32 PETER LOCHER, Kommentar DBG, II. Teil, Art. 84 Rz 4.

33 Art. 4 Abs. 2 Bst. a iVm Abs. 4 Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV) vom 3. Oktober 2000 (SR 642.118.3).

34 PETER LOCHER, Kommentar DBG, II. Teil, Art. 84 Rz 4.

35 Art. 32 Abs. 3 StHG; § 88 Abs. 2 StG ZH; Art. 84 Abs. 2 DBG.

36 RAINER ZIGERLIG/GUIDO JUD, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2b, Art. 84 Rz 2; RAINER ZIGERLIG/ADRIAN RUFENER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), I/1, Art. 32 Rz 7.

37 KONFERENZ STAATLICHER STEUERBEAMTER, Harmonisierte kantonale Quellensteuerordnung, 22.

38 RAINER ZIGERLIG/GUIDO JUD, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2b, Art. 84 Rz 2; RAINER ZIGERLIG/ADRIAN RUFENER, in: Kommentar zum Bundesgesetz

über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), I/1, Art. 32 Rz 7.

39 WML Rz 2166. Hingegen sind die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV sowie die Übernahme der durch den Arbeitnehmer geschuldeten Steuern (Nettolohnvereinbarung) im massgebenden Lohn zu berücksichtigen; vgl. dazu WML Rz 2079.

40 § 89 Abs. 1 StG ZH; Art. 85 Abs. 1 DBG; Art. 2 QStV.

41 § 90 Abs. 1 StG ZH; Art. 86 Abs. 1 DBG.

42 § 31 Abs. 1 Bst. g StG ZH; Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG.

43 § 31 Abs. 1 Bst. d und f StG ZH; Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f DBG.

44 RAINER ZIGERLIG/GUIDO JUD, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2b, Art. 86 Rz 2.

45 PETER LOCHER, Kommentar DBG, II. Teil, Art. 86 Rz 2.

welche bei den (Quellen- und andern) Steuerpflichtigen typischerweise anfallen⁴⁶. Aus diesem System ergeben sich Unebenheiten, da einige Steuerpflichtige tatsächlich höhere, andere tiefere Abzüge hätten, als in der Pauschale berücksichtigt werden. Steuerpflichtige mit geringeren Abzügen werden tendenziell begünstigt, während Steuerpflichtige mit höheren Abzügen tendenziell benachteiligt werden. Dies wird jedoch aus Gründen der Praktikabilität in Kauf genommen. Bei der echten Quellensteuer, wo keine nachträgliche ordentliche Veranlagung greift, führt dies zu einer definitiven Mehr- oder Minderbelastung. Eine *nachträgliche Tarifkorrektur* ist bei in der Pauschale berücksichtigten Abzügen grundsätzlich ausgeschlossen⁴⁷.

4.2.4 Korrektur der Pauschalierung (nachträgliche Tarifkorrektur)

4.2.4.1 Nicht pauschalierte Abzüge

Jede Pauschalierung führt zu Gewinnern und Verlierern. Die Anwendung von pauschalierten Abzügen in einer grossen Zahl von Fällen anstelle genau ermittelter Abzüge im Einzelfall stellt eine Konzession an die Praktikabilität zulasten der Genauigkeit und Gleichbehandlung im Einzelfall dar. Sofern die der Typisierung fähigen Abzüge «richtig» pauschaliert werden, gewinnt der Fiskus in der Hälfte der Fälle (tatsächliche Abzüge sind höher als die pauschalierten), während die Steuerpflichtigen in der andern Hälfte der Fälle (tatsächliche Abzüge sind kleiner als die pauschalierten) gewinnen. Pauschalierte Abzüge lassen sich aber nur rechtfertigen, sofern von typischen Verhältnissen ausgegangen werden kann, die über den Einzelfall hinausgehen und eine unbestimmte Zahl von Pflichtigen gleichermaßen tref-

fen⁴⁸. Von solchen typischen, der Pauschalierung zugänglichen Verhältnissen ging der Gesetzgeber wohl bei den gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträgen zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge aus⁴⁹.

Andere Abzüge sind in der Pauschale nicht berücksichtigt, weil sie sich wegen der Individualität des dahinterstehenden Lebensvorgangs einer Pauschalierung entziehen und typischerweise nur im Einzelfall gewährt werden können⁵⁰. Dazu gehört unter andern der Abzug für Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (dritte Säule)⁵¹. Weitere in der Pauschale nicht berücksichtigte Abzüge gehören dazu⁵². Für die Geltendmachung dieser nicht pauschalierten Abzüge besteht im Bund eine entsprechende gesetzliche Grundlage⁵³. Auch in den Kantonen sollten solche, nicht pauschalierte Abzüge zugelassen werden⁵⁴. Insofern können in Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung solche, nicht pauschalierten Abzüge im Einzelfall über eine nachträgliche Tarifkorrektur gewährt werden⁵⁵.

4.2.4.2 Patronale Vorsorgebeiträge

Wie bereits aufgezeigt, werden Vorsorgebeiträge an die zweite Säule durch die Pauschale erfasst⁵⁶. Von der Pauschalierung profitieren in der Regel jüngere Arbeitnehmer, welche tatsächlich tiefe Beiträge zu entrichten haben, gegenüber älteren Arbeitnehmern, welche tatsächlich hohe Beiträge zu entrichten haben und insoweit durch die Pauschalierung benachteiligt werden. Ebenso profitieren in die Schweiz entsandte ausländische Arbeit-

46 RAINER ZIGERLIG/GUIDO JUD, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2b, Art. 86 Rz 2.

47 PETER AGNER/BEAT JUNG/GOTTHARD STEINMANN, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 86 Rz 5; PETER LOCHER, Kommentar DBG, II. Teil, Art. 86 Rz 20; RAINER ZIGERLIG/GUIDO JUD, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2b, Art. 84 Rz 4 f. Kritisch: PASCAL HINNY, Personenverkehrsabkommen und Schweizer Quellensteuerordnung, FStR 2004, 259 f., mit Hinweis auf abweichende kantonale Praxen.

48 RAINER ZIGERLIG/GUIDO JUD, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2b, Vorbemerkungen zu Art. 83 - 1001 Rz 5; RAINER ZIGERLIG/ADRIAN RUFENER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), I/1, Vorbemerkungen zu Art. 32 - 38 Rz 5.

49 § 31 Abs. 1 Bst. d iVm § 90 Abs. 1 StG ZH; Art. 33 Abs. 1 Bst. d iVm Art. 86 Abs. 1 DBG; KONFERENZ STAATLICHER STEUERBEAMTER, Harmonisierte kantonale Quellensteuerordnung, 35.

50 RAINER ZIGERLIG/GUIDO JUD, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2b, Vorbemerkungen zu Art. 83 - 101 Rz 5; RAINER ZIGERLIG/ADRIAN RUFENER, in: Kommen-

tar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), I/1, Vorbemerkungen zu Art. 32 - 38 Rz 5.

51 § 31 Abs. 1 Bst. e StG ZH; Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG.

52 PETER LOCHER, Kommentar DBG, II. Teil, Einführung zu Art. 83 ff. Rz 6 sowie Art. 86 Rz 20 ff.; RAINER ZIGERLIG/GUIDO JUD, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2b, Art. 84 Rz 5.

53 Art. 2 Bst. e QStV.

54 KONFERENZ STAATLICHER STEUERBEAMTER, Harmonisierte kantonale Quellensteuerordnung, 35.

55 Kritisch: PASCAL HINNY, Personenverkehrsabkommen und Schweizer Quellensteuerordnung, FStR 2004, 259 f., der einerseits auf die fortbestehende Unklarheit, welche nicht pauschalierten Abzüge allenfalls einer nachträglichen Tarifkorrektur zugänglich sind, und andererseits auf die unterschiedlichen Praxen in den Kantonen hinweist.

56 § 31 Abs. 1 Bst. e StG ZH; Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG.

nehmer, welche aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens von der Beitragspflicht in der Schweiz gänzlich befreit sind. In gleicher Weise profitieren der (echten) Quellensteuer unterliegende Arbeitnehmer bei vollständig oder überwiegend patronal finanzierten Vorsorgeeinrichtungen. Der in der Pauschale berücksichtigte Arbeitnehmerbeitrag kommt ihnen zugute, ohne dass Arbeitnehmerbeiträge tatsächlich erhoben werden. Eine Korrektur dieser Vorteile durch eine nachträgliche Tarifkorrektur (Aufrechnung) im Allgemeinen oder im Einzelfall ist mangels gesetzlicher Grundlage und aus den vorstehend dargelegten Gründen jedoch ausgeschlossen.

4.2.4.3 Verwaltungspraxis

Wie dem Schreibenden anlässlich eines konkreten Falles mitgeteilt wurde, hat die Arbeitsgruppe «Quellensteuer» der Schweizerischen Steuerkonferenz anlässlich ihrer Sitzung vom 30. Januar 2004 entschieden, bei rein patronal finanzierten Vorsorgeeinrichtungen auf eine Aufrechnung des (im Quellensteuertarif berücksichtigten) Arbeitnehmerbeitrages zu verzichten.

5 Schlussfolgerungen

Der für die Veranlagung der Einkommenssteuer bei Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit massgebende Bruttolohn ist identisch mit den für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Bruttoeinkünften. Beide decken sich zudem weitestgehend mit dem für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge massgebenden Lohn.

Bei einer rein patronal finanzierten Vorsorgeeinrichtung sind die durch den Arbeitgeber geleisteten statutarischen oder reglementarischen (zwingenden) Beiträge weder beim einkommenssteuerpflichtigen Bruttolohn noch bei den quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünften zu berücksichtigen. Ähnliches gilt auch beim massgebenden Lohn bei den Sozialversicherungsbeiträgen.

Bei rein patronal finanzierten Vorsorgebeiträgen erfolgt beim (echt) quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer keine nachträgliche Tarifkorrektur. Diese im Einklang mit den vorstehenden Erwägungen stehende Praxis ist von der Arbeitsgruppe «Quellensteuer» der Schweizerischen Steuerkonferenz in einem konkreten Fall bestätigt worden.

Literaturverzeichnis

- AGNER PETER/JUNG BEAT/STEINMANN GOTTHARD, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995
- BOSSHARD ERICH/FUNK PHILIP, Steueroptimierte Gehaltsnebenleistungen, Muri/Bern 2000
- HINNY PASCAL, Personenverkehrsabkommen und Schweizer Quellensteuerordnung, FStR 2004, 251 - 269
- KNÜSEL BRUNO, in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2a, Basel 2000, Art.17 DBG
- KONFERENZ STAATLICHER STEUERBEAMTER, Harmonisierte kantonale Quellensteuerordnung, Muri/Bern 1994
- LOCHER PETER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Therwil/Basel 2001; II. Teil, Therwil/Basel 2004 (zit.: Kommentar DBG, I. bzw. II. Teil)
- MAUTE WOLFGANG/STEINER MARTIN/RUFENER ADRIAN, Steuern und Versicherungen, 2. A., Muri/Bern 1999
- REICH MARKUS/ZÜGER MARINA, in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2a, Basel 2000, Art. 27 - 31 DBG
- STEINER MARTIN, Überobligatorische berufliche Vorsorge und Steuerrecht, StR 1989, 361 - 373
- Steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge bei Unternehmen, ST 1989, 137 - 141
 - Vorsorgerechtliche Grundsätze und steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge, SPV 1994, 65 - 67
- STEINMANN GOTTHARD, Steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge bei der direkten Bundessteuer, StR 1990, 469 - 485
- WEIDMANN HEINZ, Die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an patronale Personalvorsorgeeinrichtungen, StR 1990, 107 - 115
- ZIGERLIG RAINER, Quellensteuern, in: Ernst Höhn/Peter Athanas, Das neue Bundesrecht über die direkten Steuern, Bern/Stuttgart/Wien 1993, 375 - 403
- ZIGERLIG RAINER/JUD GUIDO, in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), I/2b, Basel 2000, Art. 83 - 101 DBG

ZIGERLIG RAINER/RUFENER ADRIAN, in: Martin Zweifel/
Peter Athanas, Kommentar zum Bundesgesetz über
die Harmonisierung der direkten Steuern der Kan-
tone und Gemeinden (StHG), I/1, 2. A., Basel/
Genf/München 2002, Art. 32 - 38 StHG

Praxisanweisungen

Bundesamt für Sozialversicherung, Wegleitung über
den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und
EO, gültig ab 1. Januar 2002 (Stand 1. Januar 2005;
zit.: WML; [www.sozialversicherungen.admin.ch/sto-
rage/documents/359/359_2_de.pdf](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/359/359_2_de.pdf))

KONFERENZ STAATLICHER STEUERBEAMTER/EIDG. STEUER-
VERWALTUNG, Erläuterungen zum dreisprachigen
Lohnausweis-Formular der ESTV, Ausgabe 1995,
Bern 1995

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ/EIDG. STEUERVER-
WALTUNG, Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnaus-
weises bzw. der Rentenbescheinigung vom 23. Sep-
tember 2004, Ausgabe 2005 (zit.: Wegleitung Aus-
gabe 2005; [www.steuerkonferenz.ch/pdf/Lang_We-
gleitung_NLA_040923.pdf](http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/Lang_We-
gleitung_NLA_040923.pdf))